



Geschäftszeichen: 003-0
Bearbeiterin: Bernadette Strohmann
Tel: (+43 7562) 5230 14
Fax: (+43 7562) 5230 77
E-Mail: gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at
Homepage: www.rossleithen.at

Roßleithen, am 11.12.2020

Kundmachung der

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Roßleithen vom 11. Dezember 2020, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für Abwasserbeseitigung (Kanalanschluss- und Oberflächenentwässerungsanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühren) erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 144/2017, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Roßleithen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 25,41 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.812,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- (3) Für nicht für Wohnzwecke benutzbar ausgebaute Kellerräume wird die einfache, verbaute Grundfläche als Berechnungsgrundlage herangezogen und die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter verbauter Fläche mit 6,38 Euro festgesetzt.
- (4) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (5) Für Werkstätten, Produktionshallen, Geschäftsräume und andere Betriebsgebäude, ob freistehend oder im Wohngebäude integriert, für die ein Abwasseranschluss hergestellt wird, ist ein Pauschalbetrag von:

€ 1.083,00 bei Betrieben bis 5 Beschäftigten
€ 2.162,00 bei Betrieben von 6 bis 10 Beschäftigten
€ 4.331,00 bei Betrieben von 11 bis 30 Beschäftigten
€ 6.499,00 bei Betrieben von 31 bis 60 Beschäftigten
€ 8.660,00 bei Betrieben von 61 bis 100 Beschäftigten
€ 11.910,00 bei Betrieben von über 100 Beschäftigten

zu entrichten. Dieser Pauschalbetrag ist zu der Anschlussgebühr eines Wohngebäudes (mindestens Höhe der Mindestanschlussgebühr – bei höherer Wohnfläche Berechnung lt. § 2 Abs. 2) dazuzurechnen.

Für Gastronomiebetriebe beträgt die Kanalanschlussgebühr für den Gastronomiebereich je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach dem § 2 Abs. 2 € 25,41.

- (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen über 40 m² bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage nach § 2 (1) einzubeziehen.
- (7) Zusätzlich zählen zur Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 1 landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude und Gebäudeteile, einschließlich Einstellplätze für landw. Fahrzeuge und Maschinen, falls für diese ein Abwasseranschluss hergestellt wird. Für diese Gebäude und Gebäudeteile wird ein Abschlag von 50 % gewährt.
- (8) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (9) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (10) Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume sowie Garagen – sofern für diese Gebäudeteile kein Abwasseranschluss hergestellt wird - zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (11) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene,

öffentliche Kanalnetz ein Viertel der Mindestanschlussgebühr (lt. § 2 Abs. 1) zu entrichten

(12) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr (lt. § 2 Abs. 1) zu entrichten.

(13) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt für jedes bebaute Grundstück, das an die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage der Gemeinde Roßleithen angeschlossen ist, € 1.150,00 (Bruttobetrag - diese Summe ist von der MWSt. nicht berührt).

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Restzahlung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Objektes bzw. Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 90,00 Euro jährlich festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 3,99 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Jene Wassermenge, die aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz für die einmalige jährliche Befüllung für private Schwimmbecken bzw. Schwimmteiche entnommen wird, wird bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr nicht berücksichtigt.
- (5) Ist kein Wasserzähler eingebaut (Nutzung von Eigenwasser), ist eine Pauschalgebühr in Höhe von 3,99 Euro pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal mit 40 m³ je gemeldeter Person festgelegt. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke jährlich pauschal € 160,22.

§ 7

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 13 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet (gilt nicht für § 3).

§ 9

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 13. Dezember 2019 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Gabriele Dittersdorfer

Angeschlagen am:

Abgenommen am: